

3356/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3444/J-NR11997 betreffend Nicht-Dienstausübung an der Univ. Augenlinik Innsbruck, die die Abgeordneten DDr. NIEDERWIESER und Genossen am 12. Dezember 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Seit wann ist der genannte Ao. Professor von seiner Dienststelle an der Universitätsklinik für Augenheilkunde in Innsbruck abwesend?
2. Wie begründet der Genannte seine Abwesenheit?
3. Wie beurteilt sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter diese Gründe?
4. Wie beurteilt der Dekan der med. Fakultät diese Gründe?
5. Wie beurteilt das Bundesministerium die Begründung für die Abwesenheit?

Nach aufsichtsbehördlichen Maßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung beschloß die Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck am 14. Juli 1993 die rechtswidrige Zuordnung von Ao.Univ.Prof. Dr. Zirm zur Universitätsklinik für Frauenheilkunde zu beenden und hat ihn mit sofortiger Wirkung der Universitätsklinik für Augenheilkunde zugeordnet und die Befreiung von Aufgaben in der Krankenversorgung rückgängig gemacht.

Prof. Zirm hat jedoch in der Folge unter Berufung auf seinen Gesundheitszustand und die Differenzen mit dem Vorstand der Universitätsklinik für Augenheilkunde keinen Dienst an der Universitätsklinik für Augenheilkunde versehen, obgleich er sich in der Lage fühlte, seine Privatordination und seine Nebenbeschäftigung in einem Sanatorium in Rum auszuüben. Seine Abwesenheit rechtfertigte er durch vorgelegte ärztliche Atteste und der Möglichkeit, durch flexiblere Arbeitszeitgestaltung seiner Nebenbeschäftigung seinem Gesundheitszustand entsprechend tätig sein zu können.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat unverzüglich zwei Verfahren eingeleitet, bei denen der Gesundheitszustand von Prof. Zirm und die Zulässigkeit seiner Nebenbeschäftigung im Sanatorium in Rum überprüft wurden.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 7. März 1994 wurde die Ausübung der Nebenbeschäftigung im Sanatorium in Rum während der Dienstzeit untersagt, da diese mit der dienstlichen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. September 1994 wurden die Bezüge wegen ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst mit Wirkung vom 24. August 1994 eingestellt.

Weder der Klinikvorstand noch der Dekan der Medizinischen Fakultät haben sich in diesem Verfahren gegen die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gestellt.

In beiden Fällen erhob Prof. Zirm Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Diese Beschwerden wurden mit Erkenntnis vom 28. Februar 1996 und mit Erkenntnis vom 27. März 1996 als unbegründet abgewiesen.

6. Erhielt der Genannte im Zeitraum seit seiner Abwesenheit vom Dienst Bezüge und wenn ja, für welche Zeiten und in welcher Gesamthöhe?

Seit der Klärung des Sachverhaltes und der zu setzenden Verfahrensschritte sowie dem rechtskräftigen Abschluß des durchzuführenden diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens erhielt Prof. Zirm keine Bezüge mehr. Seine Bezüge sind seit seiner ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ab 24. August 1994 bis heute eingestellt.

7. Ist in dieser Sache ein Disziplinarverfahren anhängig und wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?

Grundsätzlich wäre zur Erstattung einer Disziplinaranzeige der Rektor der Universität Innsbruck als Dienstbehörde erster Instanz zuständig gewesen. Aufgrund der fortwährenden Verletzungen der Dienstpflichten auch nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes hat das seinerzeitige Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als oberste Dienstbehörde mit Schreiben vom 21. August 1996 Disziplinaranzeige an die zuständige Disziplinarkommission erstattet. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

8. Welche Möglichkeiten einer für alle Seiten akzeptablen Lösung sehen Sie?

Unbeschadet des Ergebnisses des anhängigen Disziplinarverfahrens wird es wesentlich an Univ.Prof. Dr. Zirm selbst liegen, sich im Rahmen der Bestimmungen des Dienstrechtes zu verhalten und damit für eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu sorgen.